B. pl. 129

Flur 1

Flur 3

Durch Stadtratsbeschluß vom 6.7.1978 im vereinfachten Verfahren nach §13 BBauG geändert.

Koblenz, 27.7.1978

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach §3 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.7.1982 rückwirkend zum 4.8.1978 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt:
Koblenz, 28.1.1993
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am ~~27.1.1993~~ 29.1.1993 erfolgt.
Koblenz, ~~27.1.1993~~ 29.1.1993
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach §3 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.7.1982 rückwirkend zum 12.8.1979 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt:
Koblenz, 28.1.1993
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am ~~27.1.1993~~ 29.1.1993 erfolgt.
Koblenz, ~~27.1.1993~~ 29.1.1993
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 129
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: KÄMMERTSWEG

GEMARKUNG: WALLERSHEIM
FLUR: 3
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz den 8.4.1976

Beigeordneter | PLANUNGSAMT Stadtbaudirektor | VERMESSUNGSAMT Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8.4.1976 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß §2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.5.1976 bis 18.6.1976 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 25.11.1976 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 20.12.1976
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 25.11.1976 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 20.12.1976
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Bescheid vom 18.März 1977 – 429-06 – i.d.Fassung v. 18.8.1976 genehmigt worden.
Koblenz, den 18.März 1977
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Oberbaurat

~~Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom bis gemäß §12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.~~
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. §12 BBauG am 11.8.1977 ortsüblich bekanntgemacht.
~~Am 12.8.1977 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.~~
Koblenz, den 12.8.1977
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Bürgermeister

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§1 Abs.1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 - BGBl. I S.429 - BauNVO)

1.1 Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO) — WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§3 BauNVO) — WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) — WA
1.2 Gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
1.2.1 Dorfgebiete (§5 BauNVO) — MD
1.2.2 Mischgebiete (§6 BauNVO) — MI
1.2.3 Kerngebiete (§7 BauNVO) — MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
1.3.1 Gewerbegebiete (§8 BauNVO) — G
1.3.2 Industriegebiete (§9 BauNVO) — GI
1.4 Sonderbauflächen (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) — S
1.4.1 Wochenendhausgebiete (§10 BauNVO) — SW
1.4.2 Sondergebiete z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete (§11 BauNVO) — SO Klinik

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§5 Abs.2 Nr.1 und §9 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch a.des.BBauG sowie §§16 und 17 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) als Mindestgrenze nur Ziffer, z.B. II; als Höchstgrenze nur Ziffer in einem Kreis, z.B. (I)
2.2 Grundflächenzahl: Dezimalzahl, z.B. 0,4 oder GRZ mit Dezimalzahl, z.B. GRZ 0,4
2.3 Geschoßflächenzahl: Dezimalzahl im Kreis, z.B. (0,8) oder GFZ mit Dezimalzahl, z.B. GFZ 0,7
2.4 Baumassenzahl: Dezimalzahl im Rechteck, z.B. 3,0 oder BMZ mit Dezimalzahl, z.B. BMZ 3,0
(A) Vollgeschoßzahl: Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§31 Abs.1 BauNVO)

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§9 Abs.1 Nr.2 BBauG und §23 Abs.1 bis 3 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise
3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.1.2 nur Hausgruppen zulässig
3.2 Geschlossene Bauweise
3.3 Baulinie
3.4 Baugrenze

4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§9 Abs.1 Nr.2 und §9 Abs.1 Nr.5 BauGB und §1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude — Post
Schule — Kirche
Krankenhaus — Hallenbad
Theater — Schutzraum
Jugendheim, Jugendherberge — Feuerwehr
Kindertagesstätte, Kindergarten

5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§9 Abs.2 Nr.3 BauGB)

5.1 Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
5.2 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6 VERKEHRSFLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 öffentliche Parkflächen
6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

(§9 Abs.2 Nr.4 und §9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk — Wasserwerk
Gaswerk — Umspannwerk
Wasserbehälter — Brunnen
Umformerstation — Klaranlage
Pumpwerk — Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk

8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§9 Abs.2 Nr.4 und §9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

9 GRÜNFLÄCHEN

(§9 Abs.2 Nr.5 und §9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen
Parkanlage — Friedhof
Zeltplatz — Sportplatz
Badeplatz — Spielplatz
Dauerkleingärten

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§9 Abs.2 Nr.6 BBauG)

10.1 Wasserflächen, Nafen
10.2 Flächen für die Wasserwirtschaft

11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§9 Abs.2 Nr.7 und §9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§5 Abs.2 Nr.6 und §9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
12.3 Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

13 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§9 Abs.1 Nr.1 Baubst.4 und Nr.11 BBauG)
Stellplätze St — Gemeinschaftsstellplätze GSt
Garagen Ga — Gemeinschaftsgaragen GGa
13.2 Baugrundstücke für besondere baulische Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.1 Baubst.4 BBauG) — Hotel
13.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
13.4 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 BauNVO)
13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BBauG)
13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.24 BBauG)

14 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.1 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§9 Abs.5 und §9 Abs.4 BBauG)
Naturschutzgebiet — N
Dem Landschaftsschutzschutz unterliegende Flächen — L
14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§9 Abs.5 und §9 Abs.4 BBauG)
Wasserschutzgebiet — W
Quellschutzgebiet — Q
Über Überschwemmungsgebiet — U
14.3 Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§9 Abs.4 BBauG) — SAN
14.4 Umgrenzung der Bauflächen, für die ein zentrale Abwasserbeseitigung nach vorgesehen ist (§9 Abs.2 Nr.1 BBauG)
14.5 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§9 Abs.5 und §9 Abs.3 BBauG)
14.6 Flächen für Bahnanlagen (§9 Abs.1 §9 Abs.4 BBauG)
14.7 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§9 Abs.5 und §9 Abs.4 BBauG)
Flughafen
Landeplatz
Segelfluggelände
Vorgarten (Bepflanzung als Schmuckgrün gem. §9 Abs.1 Nr.15 und 16 BBauG)
private Grünfläche
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. §9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter
Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Baubst.6 BBauG) — Firstlinie

Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
II Vollgeschoßzahl gepl. Gebäude als Höchstgrenze
(II) Vollgeschoßzahl gepl. Gebäude zwingend
D zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. §2 Nr.4 LBO)
K zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
Straßenbegleitgrün
vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun — Hecke
Neue Messungs- und sonstige Hilfslinie
Kanaldeckel — Leitungsmast
Sinkkasten — Hydrant
Laterne — Strom — Gas
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz
Reklamesäule
Telefon
Wasseruhr
Postschrank
Gasschieber
Hydrant (unterirdisch)
Wasserschieber
Polizeiuhr

a b c d siehe Text
1 2 3 4 "

FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN